

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 05. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2021)

zum Thema:

Lärmschutz für die Anwohner*innen Kaulsdorfer Straße

und **Antwort** vom 21. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27519
vom 05.05.2021
über Lärmschutz für die Anwohner*innen Kaulsdorfer Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der Senat geht für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage davon aus, dass es sich bei der angegebenen Kaulsdorfer Straße um die Straße in Kaulsdorf-Süd, beginnend an der Mahlsdorfer Straße, handelt. Eine weitere Kaulsdorfer Straße befindet sich in Hellersdorf.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Lärmbelastung von Anwohner*innen in der Kaulsdorfer Straße?

Frage 2:

Welche Datengrundlage liegen der Bewertung des Senats zu Grunde?

Antwort zu 1&2:

Die Kaulsdorfer Straße ist größtenteils eine örtliche Straßenverbindung der STEP-Netz Kategorie III und verläuft nördlich des S-Bhf. Köpenick im Bezirk Treptow-Köpenick bis nach Kaulsdorf-Süd im Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Auf dem längsten Abschnitt der Straße besteht eine tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 9.360 Kfz (Verkehrsstärkenkarte 2014). Der südliche Abschnitt zwischen Mahlsdorfer und Gehsener Straße liegt im Nebennetz und besitzt eine tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 5.940 Kfz.

Die Lärmaktionsplanung beruht auf den berechneten Lärmindizes (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} und Nacht-Lärmindex L_{Night}) der Strategischen Lärmkarten. Das Land Berlin hat als Schwellenwerte für die Dringlichkeit von Maßnahmenprüfungen im Lärmaktionsplan Berlin zwei Stufen definiert (LAP Bln. 2008, 2013-2018 und 2019-2023):

- 1. Stufe: 70 dB(A) für L_{DEN} und 60 dB(A) für L_{Night}

Bei Überschreitung dieser Werte sollen prioritär und möglichst kurzfristig Maßnahmen zur Verringerung der Gesundheitsgefährdung ergriffen werden.

- 2. Stufe: 65 dB(A) für L_{DEN} und 55 dB(A) für L_{Night}

Diese Werte wurden von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt und dienen im Rahmen der Vorsorge als Zielwerte für die Lärminderungsplanung.

Bei den straßennah liegenden Wohnbauten der Kaulsdorfer Straße werden tagsüber straßenseitig Fassadenpegel von >65-70 dB(A) (strategische Lärmkarte Fassadenpegel Gesamtlärm L_{DEN} 2017) und in der Nacht überwiegend >55-60 dB(A) (Fassadenpegel Gesamtlärm L_{Night} 2017) erreicht. Die Pegel nehmen an zurückstehenden Gebäuden mit wachsender Entfernung ab.

Frage 3:

Welche Initiativen des Bezirksamtes für mehr Lärmschutz für die Kaulsdorfer Straße sind dem Senat aus den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 bekannt?

Antwort zu 3:

Dem Senat sind keine Initiativen des Bezirksamtes für mehr Lärmschutz bekannt.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten bietet ein schlechter Straßenzustand für eine Anordnung von Tempo 30?

Antwort zu 4:

Die Verkehrsbehörde kann insbesondere auf Antrag von Anwohnenden zum Schutz der Bevölkerung straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen anordnen. In einer schalltechnischen Untersuchung dazu wird die Fahrbahnart und deren Zustand berücksichtigt. Bei schlechten Fahrbahnzuständen werden Zuschläge zum Emissionspegel addiert. Unabhängig vom Lärmschutz kann der Straßenbaulasträger nach § 45 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei Straßenschäden vorübergehend Tempo 30 zum Schutz der Straße vor weiteren Schäden bis zu einer Sanierung anordnen.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten bietet eine erhöhte Lärmbelastung durch die Zunahme von Verkehr für eine Anordnung von Tempo 30?

Antwort zu 5:

Da der Schalldruckpegel ein logarithmisches Maß ist, gelten spezielle Regeln beim Rechnen mit Pegelwerten. Bei Verdoppelung der Verkehrsmenge einer Straße bei gleichbleibendem Lkw-Anteil erhöht sich der Emissionspegel um 3 dB. Unter dieser Annahme einer Vordoppelung der Verkehrsmenge ließe sich für straßennahe und -zugewandte Fassaden zur Kaulsdorfer Straße auch eine großflächige Überschreitung der 1. Stufe der Gesundheitsgefährdung annehmen. Von solch einer zukünftigen Verkehrszunahme ist nicht auszugehen. Somit ist mit einer großflächigen Überschreitung der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung nicht zu rechnen.

Frage 6:

Welche Schritte sind in Berlin für Anwohner*innen für einen Antrag auf Tempo 30 aus Gründen der Lärmbelastung nötig (gerne auch den Link zu einer entsprechenden Anleitung für Bürger*innen angeben)?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur unmittelbar betroffene Anwohnende berechtigt sind, für ihre Straße Anträge auf Überprüfung der Notwendigkeit straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen, wie Tempo 30, zum Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm nach § 45 Abs.1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu stellen. Diese Anträge sind an die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden, für Hauptverkehrsstraßen an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und für Nebennetzstraßen an die bezirklichen Straßenverkehrsbehörden, zu richten.

Frage 7:

Sieht der Senat nach aktuellem Kenntnisstand eine Grundlage für eine Anordnung von Tempo 30 in oder in Teilen der Kaulsdorfer Straße?

Antwort zu 7:

Aufgrund eines Antrags eines Anwohnenden wurde im Abschnitt der im Bezirk Treptow-Köpenick gelegenen Kaulsdorfer Straße von Egersfelder Allee bis Gehsener Straße im Januar 2021 aus Lärmschutzgründen Tempo 30 ganztags eingeführt. Für den südlichen Abschnitt von der Gehsener Straße bis zur Mahlsdorfer Straße ist keine Berechnung von Lärmindizes durchgeführt worden. Dieser Abschnitt ist als Teil des Nebennetzes abschnittsweise eine Tempo 30 Zone.

Berlin, den 21.05.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz